

Zum bundesrätlichen Bericht über die Rheininitiative

Autor(en): **Ostertag, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **72 (1954)**

Heft 25

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-61208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum bundesrätlichen Bericht über die Rheinauinitiative

DK 621.29:35.078.6

Der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau vom 4. Mai 1954 ist im Bundesblatt vom 13. Mai erschienen. Als Beilagen sind anschliessend an diesen Bericht abgedruckt: das Protokoll betreffend Verwertung der Wasserkraft des Rheines bei Rheinau vom 2./3. Juni 1896, ein zweites Protokoll über den selben Gegenstand vom 25. bis 28. Okt. 1904, die eidg. Verleihungsurkunde vom 22. Dez. 1944, der Verleihungs- und Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Waldshut vom 14. Sept. 1947 und ein Brief des eidg. Post- und Eisenbahndepartements an die Kommission zur Konzessionserwerbung vom 27. Jan. 1951 betreffend Genehmigung der Abänderungsvorlage vom 29. Okt. 1949. Diese Dokumente geben ein vollständiges Bild der gegenwärtigen Lage und legen insbesondere die Auffassung des Bundesrates in der Frage des Volksentscheides dar, die der Stimmbürger kennen muss, um einen Entscheid zu treffen, den er verantworten kann. Die ausserordentliche Bedeutung dieses Volksentscheides veranlasst uns, zum bundesrätlichen Bericht wie folgt Stellung zu nehmen, wobei wir die uns wichtig erscheinenden Stellen im Wortlaut wiedergeben.

1. Der Inhalt der Initiative

Der Wortlaut der «Rheinau-Initiative», die dem Bundesrat am 23. Februar 1953 mit 59 988 gültigen Unterschriften eingereicht worden war, lautet:

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger verlangen auf dem Wege der Volksinitiative, dass der Artikel 24^{bis}, Absatz 2, der Bundesverfassung wie folgt ergänzt werden soll:

Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert, zu erhalten.

Uebergangsbestimmung: Zur ungeschmälerten Erhaltung des Rheinfall- und zum Schutze der Schönheit der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau wird die im Widerspruch zu Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes am 22. Dez. 1944 erteilte Konzession für den Bau des Kraftwerkes Rheinau aufgehoben. Eine solche Konzession darf nicht wieder erteilt werden.»

Nach der Uebergangsbestimmung, die den Kern der beabsichtigten Verfassungsänderung bildet, würde die Annahme des Volksbegehrens nicht nur die Herstellung des früheren Zustandes bei Rheinau notwendig machen. Vielmehr müsste darüber hinaus in die Verfassung ein Artikel aufgenommen werden, durch den eine rechtmässige Verwaltungsverfügung des Bundesrates rückgängig gemacht würde. Eine solche Bestimmung hätte als Präzedenzfall sehr tiefgreifende rechtliche und politische Auswirkungen, weshalb eine ernsthafte Prüfung der ganzen Sache geboten ist.

2. Die Gültigkeit der Initiative

Der Bundesrat stellt fest, dass die Initiative rechtsgültig zustandegekommen ist und daher Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden muss. Er bemerkt dazu, dass es keine unserer Verfassung übergeordnete Instanz gebe, die die Aufstellung einer gültigen Verfassungsvorschrift verhindern könnte. Die Bundesverfassung selbst hat weder ausdrücklich noch stillschweigend materielle Schranken der Revision in diesem Sinne aufgestellt. Vielmehr war die volle Freiheit der Revisionsmöglichkeit beabsichtigt. Auch die Sätze des Völkerrechts und die Verpflichtungen aus einem Staatsvertrag sind für den Verfassungsgeber, also für das Volk, keine absoluten Hindernisse. Ebenso wenig kann gesagt werden, dass nur eine generell und abstrakt formulierte Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden könne. Vielmehr ist die Regelung eines bestimmten Einzelfalles in der Verfassung nicht eine logische Unmöglichkeit. Es steht ausser Zweifel, dass in der Eidgenossenschaft nur dem Volk und den Ständen die Befugnis zustehen kann, darüber zu entscheiden, was in die Verfassung aufgenommen werden kann und was nicht. Gerade um diesen Entscheid von der Bundesversammlung unabhängig zu machen, wurde das Instrument der Initiative eingeführt.

Gegen diese grundsätzliche Stellungnahme des Bundesrates haben massgebende Juristen Einwände erhoben. So hat Prof. Dr. Peter Liver in seinem Vortrag, den er am 19. März 1953 an der Generalversammlung des Energie-Konsumenten-Verbandes gehalten hatte¹⁾, die Auffassung vertreten, die Uebergangsbestimmung der Rheinauinitiative sei keine Verfassungs-

initiative, sondern ein Akt der Volksjustiz und dürfe daher dem Volk nicht zur Abstimmung vorgelegt werden. Sehr bemerkenswert ist auch der Aufsatz von Prof. Paul Guggenheim, Genf, in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 5. Juni 1954, in dem auf die sinnwidrigen Auswirkungen der bundesrätlichen Interpretation des Initiativrechtes des Volkes in bezug auf völkerrechtliche Verträge und Verpflichtungen gegenüber Nachbarländern hingewiesen wird. Wenn schon nach Verfassung der Bundesrat und die Bundesversammlung für die Führung der ausländischen Angelegenheiten und den Abschluss entsprechender Verträge zuständig sind — und es auch sein müssen, weil es praktisch gar nicht möglich wäre, diese Funktionen dem Volke zu überlassen —, so sind die Vereinbarungen, die auf diese Weise mit dem Ausland zustandekommen und dadurch zu völkerrechtlichen Ordnungen werden, gegen die Willkür des Volkes zu schützen. Das bedeutet, dass das Initiativrecht da eingeschränkt werden muss, wo es den Staat zu einem völkerrechtswidrigen Verhalten zwingen könnte. Es ist zu hoffen, dass bei der Behandlung der Rheinauinitiative im National- und Ständerat dieser schwerwiegende Einwand gebührend berücksichtigt werde.

Aus dem ganzen Sachverhalt geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass die volle Verantwortung für alles, was in die Verfassung aufgenommen wird, beim Volk und bei den Ständen liegt. Wir haben keine Möglichkeit, die Verfassung gegen demagogische Einflüsse irgendwelcher Art zu schützen, weil wir dadurch den Grundgedanken der Demokratie aufheben würden. Es hätte auch wenig Sinn, die Demokratie dadurch retten zu wollen, dass Volk und Ständen das Recht zur Willensäusserung in einer wichtigen Verfassungsfrage entzogen wird, denn die Demokratie ist die Staatsform des Vertrauens in die Einsicht und in den guten Willen des Volkes.

3. Die Beurteilung der Hauptbestimmung

Die Hauptbestimmung der Initiative, gemäss welcher Naturschönheiten zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten sind, stimmt wörtlich mit dem ersten Absatz von Art. 22 des Eidg. Wasserrechtsgesetzes (WRG) vom Jahre 1916 überein. Durch die Annahme der Hauptbestimmung würde lediglich eine bereits geltende Gesetzesbestimmung unverändert auf die Stufe des Verfassungsrechtes gehoben. Es ist heute eine grosse Selbstverständlichkeit, dass bei allen Bauvorhaben dieser Art Naturschönheiten nach Möglichkeit geschont werden, und gerade die Projektentwicklung des Kraftwerkes Rheinau zeigt, in welchem hohem Masse dieser Forderung nachgelebt worden ist. Da der von den Initianten bezweckte Schutz der Naturschönheiten durch Aufnahme der Hauptbestimmung in die Bundesverfassung nicht erreicht wird, empfiehlt der Bundesrat ihre Ablehnung.

4. Die Uebergangsbestimmung

a) Wurde Artikel 22 des Wassergesetzes verletzt?

In der Uebergangsbestimmung wird behauptet, die Rheinaukonzession vom 22. Dezember 1944 stehe im Widerspruch zu Art. 22 des Wasserrechtsgesetzes, indem die dort enthaltene Bestimmung über die Naturschönheiten verletzt werde. Wenn man die Projektentwicklung unvoreingenommen studiert (Projektbeschreibung SEZ 1951, Nr. 32), so erkennt man, in welchem hohem Masse auf die Naturschönheiten der Rheinaugegend Rücksicht genommen worden ist. Von einer Zerstörung des Landschaftsbildes zu sprechen, ist eine masslose Uebertreibung. Die Natur- und Heimatschutz-Kommissionen der Kantone Zürich und Schaffhausen sowie diejenige der Eidgenossenschaft haben vor der Konzessionserteilung intensiv an der Projektentwicklung mitgearbeitet und waren daher schon damals über die zukünftige Gestaltung genau unterrichtet. Neben den konkreten, das Bild der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau nach verschiedenen Gesichtspunkten hin schützenden Bestimmungen enthält die Rheinaukonzession überdies die allgemeine Anweisung, dass die Gestaltung der Bauwerke, die Ausbildung der Ufer, die Anlegung von Strassen, Mauern, Schalt- und Transformatoren-Anlagen, Leitungen, Deponien, Rodungen, Bepflanzungen und Anstriche usw. im engen Einvernehmen mit den zuständigen schweizerischen und deutschen Sachverständigen für Naturschutz zu erfolgen haben. Es liegt

¹⁾ SEZ 1953, Nr. 16, S. 233.

nach Verfassung in der Zuständigkeit des Bundesrates, bei einer Konzessionserteilung abzuwägen, welches Gewicht den verschiedenen Momenten beizumessen ist, die als Ganzes das allgemeine Wohl ausmachen. Der Bundesrat hat den Momenten, die für den Bau des Kraftwerkes Rheinau sprechen, ein grösseres Gewicht zugemessen als denen, die eine ungeschmälernte Erhaltung der Naturschönheiten fordern würden. Ueber die Gründe, die ihn zu diesem Ermessensurteil führten, haben wir hier ausführlich berichtet²⁾.

Aus allem geht hervor, dass der Bundesrat in Erteilung der Rheinau-Konzession weder rechtlich noch tatsächlich gegen Art. 22 des Wasserrechtsgesetzes verstossen hat. Er weist daher jede Behauptung dieser Art auf das Bestimmteste zurück. Er bezeichnet den entsprechenden Passus in der «Uebergangsbestimmung» als eine unzulässige Beeinflussung der Aktivbürgerschaft.

b) Die Verletzung von demokratischen Grundsätzen

Unsere Bundesverfassung ist auf gewissen demokratischen Grundsätzen aufgebaut, die zwar in deren einzelnen Artikeln nicht ausdrücklich umschrieben sind, die aber aus ihnen eindeutig hervorgehen. So kennen wir die Grundsätze der Rechtsgleichheit, der Eigentumsgarantie und der Gewaltentrennung. Es steht allerdings im Ermessen des Volkes und der Stände, sich über diese Grundsätze hinwegzusetzen und Ausnahmen von ihnen zu statuieren. Aber es erscheint höchst bedenklich, das zu tun, denn die Beseitigung eines dieser Grundsätze würde den Staat in seinem Wesen grundlegend verändern. Nun stellt der Bundesrat fest, dass alle drei genannten Grundsätze durch die Annahme der Uebergangsbestimmung verletzt würden.

Der Grundsatz der *Rechtsgleichheit* verlangt die Gleichbehandlung aller Bürger. Die Uebergangsbestimmung enthält eine individuelle Bestimmung, indem sie für einen bestimmten Fall eine Sondervorschrift zum Nachteil der Konzessionsinhaber aufstellt. Damit verstösst sie gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung. Die Aufhebung der rechtsgültig erteilten Rheinaukonzession könnte nach Wasserrechtsgesetz nur gegen «volle Entschädigung» geschehen, wenn tatsächlich Gründe des öffentlichen Wohls dies als notwendig erscheinen liessen. Schon das wäre eine Ungleichheit, die auch nach Bezahlung der vollen Entschädigung noch bestehen würde. Nach der Initiative soll aber die Konzession aufgehoben werden. Es würde sich also in Abweichung von der allgemeinen Regel um eine entschädigungslose Enteignung handeln, wodurch der Tatbestand einer Rechtsgleichheit wesentlich verschärft würde.

Eine Verletzung der *Eigentumsgarantie* liegt insofern vor, als die rechtmässig erworbene Konzession, also ein wohl erworbenes Recht im Sinne des Wasserrechtsgesetzes, ohne Entschädigung entzogen werden soll. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass der Entzug des Rechts als Ungültigerklärung der Konzession deklariert wird. Denn der Sinn einer Konzession ist das Garantieren des Eigentums durch den Staat. Bei Wasserkraftanlagen handelt es sich im besonderen um sehr umfangreiche, über viele Jahre sich erstreckende geschäftliche Dispositionen und grosse materielle Werte, die auf die Rechtssicherheit durch den Staat angewiesen sind und nicht in Frage gestellt werden dürfen. Dementsprechend hat das Bundesgericht von jeher anerkannt, dass der verfassungsrechtliche Schutz gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt in individuelle Vermögensrechte nicht nur auf das Privatrecht beschränkt ist, sondern sich auch auf im öffentlichen Rechte begründete Vermögensrechte erstreckt und dass insbesondere Nutzungsrechte an Wasserkraften dem Schutze der Eigentumsgarantie unterstehen sollen.

Gegen den Grundsatz der *Gewaltentrennung* wird in doppeltem Sinne verstossen. Einerseits entspricht es der allgemein anerkannten Auffassung, Entscheidungen über Einzelfälle der Verwaltung oder dem Richter zu überlassen und sie nicht Volk und Ständen anheimzustellen. Dies ist zwar verfassungsmässig möglich, widerspricht aber dem demokratischen Gedanken der Gewaltentrennung. Ausserdem wird aber auch die Unabhängigkeit der Verwaltung verletzt, indem eine von ihr erlassene Verfügung aufgehoben werden soll, was wiederum der Grundsatz der Gewaltentrennung verhindern will. Insbesondere soll sich ein solcher Eingriff nicht rückwirkend auf Verfügungen beziehen, die die Verwaltung in ihrer Kompetenz bereits formell rechtskräftig getroffen hat.

c) Die Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen

Aus der bundesrätlichen Botschaft geht ferner eindeutig hervor, dass die Schweiz gegenüber Baden-Württemberg verpflichtet ist, die Rheinaukonzession nicht ohne Zustimmung des Nachbarlandes zurückzuziehen, dass also die Annahme der Uebergangsbestimmung die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung darstellen würde. Unbestreitbar ist das gültige Zustandekommen des Staatsvertrags mit Deutschland vom 28. März 1929 über die Regulierung des Rheins zwischen Strassburg-Kehl und Istein, in welchem sich die Schweiz verpflichtet hat, die Verhandlungen betreffend die Erteilung der Wasserrechtskonzession gemeinsam mit der Badischen Regierung zu führen und möglichst zu beschleunigen, sowie die Ausführung der Kraftwerke zu erleichtern. Gemeint sind dabei die Werke am Oberrhein zwischen Basel und dem Bodensee. Der Wille beider Staaten, sich gegenseitig zur Unterlassung des Rückzuges der erteilten Konzession zu verpflichten, geht deutlich aus der Konzession und dem damit im Zusammenhang stehenden Notenaustausch hervor. Eine Zustimmung des Landes Baden-Württemberg auf vorzeitige Aufhebung der Konzession konnte bisher nicht erreicht werden. Vielmehr wies das Innenministerium nach Fühlungnahme mit der Landesregierung darauf hin, dass die öffentliche Stromversorgung des Landes sich mit ihren Investitionen bereits auf die rechtzeitige Inbetriebsetzung des Kraftwerkes Rheinau eingestellt habe und dass die erzeugte Energie zur Stützung der oberbadischen elektrochemischen Industrie notwendig sei. Darüber hinaus ist die herrschende Auffassung massgebend, nach der im gegenseitigen Einvernehmen erteilten, inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Konzessionen zwischen beiden Staaten ein nachbarrechtliches Gemeinschaftsverhältnis begründet haben, welches die einseitige Verfügung eines Uferstaates über seine Konzession ausschliesst.

d) Die Entschädigungsfrage

In seiner Stellungnahme zur Entschädigungsfrage aufgelegt sich der Bundesrat gewisse Beschränkungen, um für den Fall einer rechtlichen Auseinandersetzung die Interessen der Eidgenossenschaft nicht zu präjudizieren. Es wird bei Annahme der Initiative Sache des Schweizer Richters sein, darüber zu entscheiden, ob Schadenersatz zu leisten ist, eventuell von wem und in welchem Umfange. Wenn die Grundsätze des Enteignungsgesetzes zur Grundlage genommen werden müssten, wie das im Wasserrechtsgesetz vorgesehen ist, so wären alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung seiner Rechte erwachsen, also der volle Verkehrswert des enteigneten Rechtes und alle weiteren, dem Enteigneten verursachten Nachteile. Das Land Baden-Württemberg hat für den Fall des Rückzuges der Konzession seine Schadenersatzforderung bereits in Aussicht gestellt und dabei mitgeteilt, dass sich diese Forderung nicht nur auf den Ersatz des Ausfalles an Konzessionsgebühren und Wasserzins beschränke, sondern auch die Wiedergutmachung des dem Lande zugefügten volkswirtschaftlichen Schadens umfassen würde.

e) Weitere Auswirkungen

Schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile ergeben sich durch den Ausfall einer mittleren Jahresproduktion von 215 Mio kWh, was einen schweren Eingriff in das Energiebeschaffungsprogramm der Nordostschweiz und des badischen Versorgungsgebietes bedeuten würde. Dass dies sehr unerfreuliche Auseinandersetzungen mit unserem nördlichen Nachbarn ergeben würde, ist vorauszusehen. Insbesondere würde die bisher musterhaft durchgeführte Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung und der Binnenschifffahrt einen empfindlichen Rückschlag erleiden. Die Liquidierung des bereits begonnenen Werkes und die Wiederherstellung des früheren Zustandes würden, abgesehen von den grossen Kosten (bis Januar 1954 sind Aufträge im Betrag von 52 Mio Fr. vergeben worden), auf eine Reihe von Schwierigkeiten technischer und rechtlicher Art stossen.

Der Bundesrat konnte auch die Einstellung des Baues nicht verfügen, da er sich an die geltenden Bestimmungen der Verfassung, des Wasserrechtsgesetzes und der Konzession halten musste. Es besteht allerdings kein allgemeiner Grundsatz, wonach der Bundesrat und die Bundesversammlung ohne gesetzliche Ermächtigung in die Freiheit und in die wohl erworbenen Rechte der Bürger eingreifen können, sobald es zur Wahrung des bestehenden Zustandes oder im Interesse der

²⁾ SEZ 1952, Nr. 30, S. 421.

Allgemeinheit, insbesondere zur Vermeidung einer Schädigung der öffentlichen Interessen, als notwendig erscheint. Es bedarf wohl keiner näheren Ausführungen darüber, dass diese weitreichenden Kompetenzen, welche die Diktatur kennzeichnen, weder dem Bundesrat noch der Bundesversammlung zur Verfügung stehen und von ihnen auch nicht beansprucht werden. Im Rechtsstaat sind die Voraussetzungen, unter denen die Regierung oder das Parlament in die Rechte der Bürger eingreifen kann, in der Verfassung oder im Gesetz umschrieben. Das gilt auch für den Bundesrat und die Bundesversammlung.

5. Interessenabwägung

Die Annahme der Uebergangsbestimmung hätte zunächst wirtschaftliche Nachteile von ungewöhnlichem Ausmass zur Folge. Sie bestehen in den Entschädigungen, die möglicherweise Beträge von vielen Millionen Franken ausmachen, sowie im Verzicht auf die Produktion an elektrischer Energie (im Betrage von jährlich 7 bis 8 Mio Fr.), ferner in der Erschwerung des Ausbaues der Rheinschiffahrt, sowie in Nachteilen aus den Beziehungen zu Deutschland und in anderen Schwierigkeiten rein tatsächlicher Art.

Viel einschneidender und bedenklicher als all das wäre jedoch die ideelle und moralische Einbusse, welche die Schweiz als Rechtsstaat, als Demokratie und als Mitglied der Staatengemeinschaft, speziell auch als Vertragspartner, erleiden müsste, wenn die vorgeschlagene Uebergangsbestimmung zum geltenden Verfassungsrecht erhoben würde. Es ist wohl nicht zweifelhaft, dass diese Vorschrift mit den grundlegenden Prinzipien der Rechtsgleichheit, der Eigentumsgarantie und der Gewaltentrennung im Widerspruch steht und den Behörden die Nichterfüllung einer völkerrechtlichen vertraglichen Verpflichtung vorschreiben würde.

Wenn Volk und Stände durch ihren Beschluss ein Recht, welches der nach Verfassung und Gesetz ausschliesslich und abschliessend zuständige Bundesrat in gültiger Weise begründet hat, aufheben würden, nur weil sie die Zweckmässigkeit des Entscheides anders beurteilen, so wäre die Folge eine schwere Erschütterung des Vertrauens in unseren Rechtsstaat und seine Behörden. Damit wäre eine starke Gefährdung der Rechtssicherheit untrennbar verbunden. Das Gleiche, was hier mit einer Wasserrechtskonzession geschehen würde, könnte auch auf irgendeinem andern Gebiet eintreten. Der Umstand, dass die zuständige Behörde in abschliessender Kompetenz entschieden hätte, wäre keine Gewähr dafür, dass das nach Treu und Glauben wohlverworbene Recht nicht nachträglich — ohne oder mit Entschädigung — wieder aufgehoben würde.

Hinzu kämen die schweren Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung vertraglich übernommener Verpflichtungen des Völkerrechts ergeben würden. Sie müssten sich namentlich in einer schweren Beeinträchtigung des Vertrauens äussern, das die Schweiz als Vertragspartner heute in der ganzen Welt in hohem Masse geniesst. Der Wert dieses Kapitals kann aber kaum hoch genug eingeschätzt werden.

Diesen Nachteilen steht das Interesse an der Wahrung von Naturschönheiten gegenüber. Und zwar ist es nicht etwa so, dass das Prinzip als solches in Frage gestellt wäre. Der Bundesrat kennt und anerkennt vielmehr die grosse Bedeutung der idealen Werte, in deren Dienst die Natur- und Heimatschutzbewegung steht. Die Frage liesse sich stellen und prüfen, ob durch einen selbständigen Verfassungsartikel der Natur- und Heimatschutz auf einer breiteren bundesrechtlichen Basis gewährleistet werden könnte. Bei der Rheinau-Initiative handelt es sich aber nur um die Ermessensfrage, ob in einem einzelnen Fall die noch zu befürchtende Beeinträchtigung von Naturschönheiten trotz der ergriffenen Kautelen so schwer sei, dass die Interessen des Naturschutzes gegenüber allen andern Interessen überwiegen. Der Bundesrat hat vor der Erteilung der Konzession alle in Betracht fallenden Umstände abgewogen und ist zur Verneinung dieser Frage gelangt. Er ist heute noch von der Richtigkeit des damaligen Entscheides überzeugt. Heute geht es aber nicht mehr um die Erteilung oder Nichterteilung einer Konzession, sondern um die Aufhebung der bereits erteilten Konzession. Die Auswirkungen dieses Entscheides reichen viel weiter. Denn die Aufhebung der Konzession bedeutet nichts Geringeres als die Aufhebung eines im Vertrauen auf den Rechtsstaat erworbenen Rechts und die Nichtbeachtung einer völkerrechtlichen Verpflichtung in einem wichtigen Fall. Und zwar soll das geschehen durch Annahme einer Verfassungsbestimmung, welche sowohl nach ihrer For-

mulierung wie nach ihrem Inhalt mit den fundamentalen Richtlinien eines jeden Rechtsstaates im Widerspruch steht. Auch der überzeugteste Anhänger des Natur- und Heimatschutzgedankens, der das Wohl des Ganzen zu erkennen vermag, kann nicht wünschen, dass die Wahrung des Naturschutzgedankens in einem einzelnen Fall um diesen Preis erkauft werde.

*

Der bundesrätliche Bericht lässt mit aller Deutlichkeit den Ernst der durch das Zustandekommen der Rheininitiative sich ergebenden Lage erkennen. Er ermöglicht dank seiner Klarheit und Eindeutigkeit nicht nur die Meinungsbildung, auf Grund welcher der Stimmbürger seinen Entscheid zu treffen haben wird, sondern er dient darüber hinaus zur Förderung der staatspolitischen Einsicht.

Im ganzen gesehen hat der Streit um den Rheinauer Kraftwerkbau als positiv zu bewertendes Ergebnis eine sehr weitgehende Abklärung der Lage herbeigeführt. Bekanntlich widersprachen sich in der Beurteilung der Rechtslage die Meinungen bis hinauf zu den führenden Rechtsgelehrten, und die hierdurch geschaffene Rechtsunsicherheit hat die Entwicklung der Dinge massgebend und in gefährlicher Weise beeinflusst. Jetzt weiss man wieder, was recht ist. Insbesondere hat sich auch die Auffassung des Bundesrates, die er in der Begründung zu seinem Beschluss vom 24. Juni 1952 vertreten hat (siehe SBZ 1952, Nr. 30, speziell II. Teil, Seite 424) als richtig herausgestellt: Die Rheinaukonzession vom 22. Dez. 1944 verstösst weder rechtlich noch tatsächlich gegen Art. 22 des Wasserrechtsgesetzes, sondern wurde vom Bundesrat in Ausübung der ihm verfassungsmässig zustehenden Kompetenz und nach sorgfältiger Abwägung aller im allgemeinen Interesse liegenden Momente erteilt. Den Forderungen zur Wahrung der landschaftlichen Schönheiten entspricht sie in hohem Masse und berücksichtigt auch die gesundheitspolizeilichen Interessen. Die Konzessionserteilung war damals und ist heute noch nicht nur im Hinblick auf die Energieversorgung der Nordostschweiz und auf die künftige Verwirklichung der Hochrheinschiffahrt für unser Land von grosser wirtschaftlicher Bedeutung, sondern sie entspricht auch dem Sinne der Bestimmungen des zu Recht bestehenden Staatsvertrages vom 28. März 1929 mit Deutschland, dessen Erfüllung im volkswirtschaftlichen Interesse beider Länder liegt. Eine Einstellung des Baues oder eine Verschiebung des Baubeginns bis zum Zeitpunkt der Volksabstimmung konnte der Bundesrat nicht verfügen, weil eine solche Verfügung die Konzessionsbestimmungen verletzt hätte. Es besteht demnach absolut kein Grund zu irgendwelchem Misstrauen gegenüber dem Vorgehen des Bundesrates in dieser Sache. Wohl aber werden wir mit grösserer Vorsicht die Stimmen prüfen müssen, die darauf abzielen, das Vertrauen in unsere Landesregierung in Frage zu stellen.

Eine weitere Abklärung bezieht sich auf das Initiativrecht des Volkes, indem jetzt klargestellt ist, dass nach Bundesverfassung jede formal richtig zustandgekommene Initiative unabhängig von ihrem sachlichen Inhalt dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden muss. Tatsächlich kennt unsere Verfassung keine rechtlichen Schranken in dieser Beziehung, selbst wenn eine Initiative Bestimmungen enthalten würde, deren Annahme den Staat ruinieren müssten. Hieraus ergibt sich die grosse Verantwortung, die jeder einzelne Stimmbürger, ganz besonders aber auch derjenige, der ein Initiativbegehren aufstellt oder ein solches unterschreibt, für die Gesunderhaltung unseres Staatswesens trägt.

Das Schweizer Volk wird nach Beratung im National- und Ständerat möglicherweise noch im laufenden Jahre über Annahme oder Verwerfung der Rheinau-Initiative abstimmen müssen. Dabei geht es nicht mehr um die Frage, ob das Kraftwerk Rheinau gebaut werden soll oder nicht, sondern um sehr viel ernstere, staatsbürgerliche Gewissensfragen. Die Annahme der Initiative würde, wie aus dem bundesrätlichen Bericht hervorgeht, die elementaren Grundsätze, auf denen unsere Demokratie aufgebaut ist, in einem wichtigen Einzelfall verletzen und ausserdem rechtsgültige Verpflichtungen gegenüber einem Nachbarstaat brechen. Ein solcher Entscheid verlangt nüchterne, sachliche Ueberlegung, damit er mit voller Ueberzeugung getroffen werden kann. Er darf nicht in einer Aufwallung der Gefühle oder in nur einseitiger Bewertung der ihn beeinflussenden Momente getroffen werden. Damit die Ueberzeugung reif werden könne, braucht es Zeit und eine intensive Auseinandersetzung mit allen Fragen, die

hier hineinspielen. Dabei stehen nicht versorgungstechnische und energiewirtschaftliche, auch nicht ideale Fragen wie z. B. diejenige nach dem Schutz der Naturschönheiten im Vordergrund, sondern es geht bei der Abstimmung darum, ob wir die grossen Freiheitsrechte, die uns unsere Bundesverfassung gewährt, gebrauchen wollen, um unsere Verfassung, unsere demokratische Grundhaltung sowie das Vertrauen in unser Heimatland zu erhalten, oder ob wir sie missbrauchen wollen, um eine Auffassung über die Schönheit einer bestimmten Landschaft durchzuzwängen, wofür alle diese grundlegenden Werte preisgegeben werden müssten.

A. O.

MITTEILUNGEN

Der South Street-Viadukt in New York ist ein Glied in der Kette der Versuche, den Verkehrsstrom der grossen Ausfallstrassen ungehindert von der Grosstadt weg oder in die Grosstadt hinein zu lenken. Zu diesem Zweck wird längs des Ufers der Insel Manhattan eine zum Teil als Viadukt ausgeführte Ringstrasse rund um das Zentrum von New York gebaut. Somit wickelt sich der Hauptverkehr in Zukunft rund um die Stadt ab, wobei jeder an der Stelle ins Weichbild stossen kann, wo er seinem Ziel am nächsten ist. Die notwendigerweise auftretenden langen Brückenkonstruktionen weisen natürlich über grosse Strecken konstante Abmessungen auf, eine Eigenschaft, welche sogar in Europa, um so mehr also in den Staaten, nach Normalisierung der Bauelemente ruft. Dafür eignen sich nun aber Stahlkonstruktionen besonders gut. Der kürzlich vollendete «South Street Viadukt» erstreckt sich als weiteres Stück des «Manhattanringes» bereits über 2,5 km, so dass nurnmehr etwas mehr als 3 km zu dessen Schliessung fehlen. Die 23 m breite Betonfahrbahnplatte ruht auf sekundären Längsträgern, die alle 6 m auf Querträger abgestützt sind. Nur zwei Hauptlängsträger im Abstand von 11 m übertragen die Lasten von den beidseitig auskragenden Querträgern auf die Stützen. Die Hauptspannweite beträgt 24 m. Die Kosten pro Meter belaufen sich auf ungefähr 20 000 Franken, sie sind also rund doppelt so hoch wie bei einer analogen Stahl-Konstruktion in der Schweiz. Näheres und gute Bilder bringt «L'Ossature métallique» vom Februar 1954.

Die Arbeitsgruppe für Betriebliche Sozialpolitik in Zürich führt am 23. Juni wiederum eine Arbeitstagung im Restaurant Sonnenberg durch, die dem Thema der Gruppenarbeit gewidmet ist. Die Ansatzpunkte zur bewussten Gestaltung der Gruppenbeziehungen und zum wirksamen Einsatz des Gruppengedankens in der Arbeit sollen am praktischen Beispiel gezeigt werden. Durch die Mitarbeit in einer Gruppe, der ein einfacher Fabrikationsauftrag gegeben wird, werden die Teilnehmer an die Möglichkeiten der Gruppenpflege im Betrieb herangeführt. Die technische Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle unterstehen Dr. Ing. E. Pechhold, Mitarbeiter des REFA, Darmstadt, der wiederholt die unter dem Namen «Schwalbacher Experiment» bekannten Demonstrationen leitete. Die Produktion der Gruppen wird viertelstündlich kontrolliert. Ferner wird die Art jeder Gruppenarbeit von zwei Beobachtern festgehalten. Der Vergleich der Produktionskurve mit dem Verhalten der Gruppe lässt bestimmte Schlüsse zu. Die Tagung wird geleitet von P. Hess und dem Präsidenten der Arbeitsgruppe, Dr. W. Feurer.

Wohnhäuser in den Bergen. «L'Architecture Française» untersucht im Heft 135/136 an Hand eines in Courchevel (Savoie) 1830 m hoch gelegenen, neuzeitlichen Chalets die Zusammenhänge zwischen Dachform und Erwärmung bzw. Abkühlung der Aussenflächen des Gebäudes. Der Verfasser kommt zum Schluss, dass von Satteldach, Pultdach und Flachdach das nach der Nordseite abfallende Pultdach der Südseite des Gebäudes die grösstmögliche Erwärmungsfläche bietet. Dieser Faktor ist für die Heizung des Gebäudes genau so wichtig wie die grösstmögliche Fensterfläche auf der Südseite und die Verringerung der Durchbrüche für Fenster und Türen auf den anderen Seiten. Das genannte Chalet ist auf einem Betonpfeilerwerk gegründet, das es über die bis 2 m hoch werdende Schneedecke erhebt. Die Zeitschrift bringt noch weitere Beispiele von Chalet-Bauten in Hoch-Savoie.

Explosion eines 100 000-kW-Turbogenerator-Rotors. Wie «Electrical World» vom 15. März zu entnehmen ist, zersprang am 4. März 1954, am zweiten Tag der üblichen Auswuchtversuche, in der Versuchsgrube eines amerikanischen Werkes der

Elektrogrossindustrie der 37,5 t schwere Rotor eines 100 000-kW, 3600-U/min-Turbogenerators, nach stufenweiser Steigerung der Drehzahl auf 3300 U/min. Ein Versuchsingenieur wurde dabei getötet und 23 Männer erlitten leichtere Verletzungen. Es entstand beträchtlicher Schaden an Gebäuden und Versuchseinrichtungen. Der Rotor war ein normales Schmiedestück aus legiertem Stahl, rd. 4,6 m lang, und hatte einen Durchmesser von 990 mm. Die Ursache des Unfalls konnte noch nicht festgestellt werden.

Persönliches. In Zürich feierte am 29. Mai Dir. S. Weyland seinen 75. Geburtstag. Er hatte am Polytechnikum und an der Universität Bern Mathematik studiert und sich alsdann als Lehrer für Mathematik und Darstellende Geometrie betätigt. Als Mitbegründer der Lehrerergossenschaft Juventus (1918) übernahm er die Leitung des Tages-Gymnasiums Juventus, welchem er noch heute als Direktor vorsteht. Seit 1943 steht S. Weyland auch dem bestbekanntesten Abend-Technikum Zürich als Direktor vor. Zu seinem Geburtstag ist eine Festschrift erschienen, in welcher Vertreter von Behörden, Mitarbeiter und Absolventen die hervorragenden pädagogischen Fähigkeiten von Dir. Weyland schildern. Insbesondere die Welt der Technik hat Anlass, ihm für seine Lebensarbeit dankbar zu sein.

NEKROLOGE

† **Oskar Michael**, Ing., von Wergenstein, geb. am 15. Febr. 1881, Eidg. Polytechnikum 1899 bis 1902, ist am 31. Mai durch eine Herzkrise mitten aus seiner Arbeit abberufen worden. Unser G. E. P.-Kollege hat ein sehr bewegtes, echtes Bauingenieur-Leben hinter sich; Bauleitungen der verschiedensten Anlagen folgten sich in buntem Wechsel, wobei Eisenbahnen, Wasserkraftwerke (Barberine, Vernayaz, Mörel und andere im Wallis, Palü, Werke in Spanien und Bulgarien) und Brücken (Ruseinbrücke bei Disentis, Langensandbrücke Luzern) die wichtigsten Objekte darstellen.

BUCHBESPRECHUNGEN

Taschenbuch der Stadtentwässerung. Von Karl Imhoff. 15. Auflage. 335 S. mit 87 Abb. und 13 Tafeln. München 1954, Verlag von R. Oldenbourg. Preis geb. Fr. 16.40.

Dr.-Ing. Karl Imhoff ist heute der führende Fachmann auf dem Gebiet der Abwasserreinigung nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa. Sein «Taschenbuch» ist seit vielen Jahren das Vademecum für jeden geworden, der sich mit Problemen auf dem Gebiet der Stadt- und Ortsentwässerung zu befassen hat. Dass das Buch nicht nur europäische, sondern weltweite Bedeutung erlangt hat, möge daraus hervorgehen, dass sein Teil «Abwasserbehandlung» schon 1940 in englischer Sprache erschienen ist: K. Imhoff und G. M. Fair, «Sewage Treatment», John Wiley & Sons, New York.

Wie alle bisherigen, so behandelt auch die vorliegende 15. Auflage das umfangreiche Gebiet der Stadtentwässerung in stichwortartiger, sich auf das Wesentliche beschränkender und daher äusserst konzentrierter Form. Darin liegt sein grosser praktischer Wert. Im ersten Teil (Stadtentwässerung) werden die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen für die Projektierung und den Bau ganzer Kanalisationsnetze behandelt, wobei auch auf deren viele Spezialbauwerke wie Regenüberfälle, Rückhaltebecken, Düker, Heber, Druckrohre, Schächte, Strassenabläufe, Abwasserpumpwerke usw. eingegangen wird. Die Berechnung von Leitungsquerschnitten wird durch zwölf ganzseitige Tafeln mit Diagrammen wesentlich erleichtert.

Der zweite Teil (Abwasserbehandlung) gibt im ersten Abschnitt einen Ueberblick über die Probleme. Das folgende Kapitel, das mehr als die Hälfte des Buchinhaltes umfasst, behandelt die Berechnung und Planung der Kläranlagen. Nach einer Einleitung über die Beschaffenheit des Abwassers tritt der Verfasser auf die verschiedenen Reinigungsverfahren ein, wie Sieb-, Schwimm-, Absetzverfahren, chemische Fällung, Chlorierung, Sandfilter, biologische Verfahren, Behandlung des Schlammes und der gewerblichen und industriellen Abwässer. Zahlreiche Beispiele für die Berechnung kleinerer und grösserer Klärwerke und das Eintreten auf hoch- und tiefbauliche leitungstechnische Einzelheiten der Klärwerkplanung erleichtern dem Praktiker die richtige Disposition und Dimensionierung moderner Abwasserreinigungsanlagen. Zwei ab-